

Die Einführung von Wiener Kunstwerken nach Italien.

Ueber die künftigen erregenden Ereignisse, die als „Wiener Kunsttransit“ bekannt geworden sind, sind vielfach Vorstellungen verbreitet, die einer jacthaften Regelung der Angelegenheit — denn es ist zu hoffen, daß noch nicht das letzte Wort darüber gesprochen ist — nicht von Nutzen sein können. Zunächst handelt es sich bei dieser Angelegenheit nicht um eine Entschädigung für Bestörungen im Kriege oder um Repressalien, auch nicht um bloße Willkür des Siegers — denn dann hätten sie sich ja das Beste ausmachen können — sondern um ganz bestimmte Ansprüche, die Italien auf Grund früheren Besitzes geltend machen zu können glaubt. Unter allen Umständen empor — wie auch die Rechtslage in den einzelnen Fällen liegen mag — bleibt nur die Art und Weise, wie die italienische Regierung, ihre Macht ausübend, sich über jede rechtliche Auseinandersetzung hinwegsetzt hat, obgleich auch die italienischen Gelehrten, von denen die Forderungen der Friedenskonferenz nur an die Regelung durch Abmachungen der Wiener Behörden die Hoffnung haben, hat Dr. Sans Ziege als Vorstand des künftigen historischen Instituts in einer im Kunstverlag Arn'ons Cärol in Wien erschienenen Broschüre den österreichischen Rechtsstandpunkt an allen einzelnen Fällen, um die es sich handelt, klar dargelegt. Für die neun mannanischen Gobelins nach den Raffaelischen Kartons zur Apostelgeschichte wird ohne weiteres die Berechtigung der italienischen Ansprüche ausgehen, da sie als integrierender Bestandteil des Mantuaner Schlosses für das Maria Theresia sie bestimmt hatte, angesehen werden müssen und frühere Verhandlungen über ihre Rückgabe von Oesterreich verstreut worden waren. Komplikationen liegen die Dinge bei den beiden Wibertransporten, die 1816 und 1838 aus dem damals österreichischen Venedig nach Wien gelangt wurden. Die erste Sendung von 14 Bildern sollte ursprünglich im Austausch gegen gleichwertige Stücke aus den Wiener Galerien erfolgen; diese Gegengabe unterblieb, doch erwartete der österreichische Staat im Jahre 1822 eine solche Sammlung von 3000 Sammelnummern, unter denen sich auch das sogenannte Raffaelische Kugelnbild befand, und übergab sie der Akademie von Venedig. Wenn auch diese Schenkung damals nicht ausdrücklich als Entschädigung für die 14 entnommenen Bilder bezeichnet wurde, so ist sie doch offenbar auch von den Italienern stets als solche angesehen worden. Noch im Jahre 1913 hat G. Fogolari selbst, der jetzt als Bevollmächtigter Italiens die 14 Bilder zurückfordern mußte, die erwähnten Forderungen als Ersatz für die Gemälde angesprochen.

Im Jahre 1838 ließ Kaiser Ferdinand eine größere Zahl der in aufgehobenen Klöstern und Pfründen aufgestellten und schon halb verkauften Bilder nach Wien schaffen, wo sie mit erheblichen Kosten restauriert und dann der dortigen Akademie über-

reichten wurden. Schon damals erhob sich unter den Italienern die Akademie in Venedig Widerspruch gegen diesen Wibertransport, so daß die Wiener Akademiker Bedenken trugen, ihre italienischen Kollegen zu verletzen; doch gelang es Joseph Fährich, der die Auswähl der Bilder in Venedig beauftragt und gesprächsweise genehmigte, da der Einspruch nur präliminär und gesprächsweise geäußert worden sei. Erst beim Abbruch des Wiener Friedens im Jahre 1866 wurde die Rückgabe der Wiber von Italien offiziell beantragt, doch verzögerten seine Unterhändler endlos auf die Auslieferung, da sie zugeben mußten, daß der Wert der Wiber durch die letzten vom österreichischen Staat für die *Musei* in Venedig gemachten Aufwendungen reichlich ersetzt sei. Die bezügliche Stelle des Vertrages: *l'Austriche gar d'era les tableaux exportés en 1838* sucht man jetzt von italienischer Seite dadurch in ihrem Sinn zu verdrehen, daß man sie so ansieht, als sei damit nur ein „Aufbewahren“ gemeint gewesen. Es war aber nicht mit einer Aufbewahrung, sondern geradezu eine Rettung, denn nur so sind der Welt unersehbare Werte wie z. B. die beiden allein von einem ganzen Julius noch übrig gebliebenen Gemälde *Caracciolo* aus der *Scuola S. Girolamo* erhalten geblieben. Nicht ohne tragikomischen Beigeschmack ist es, daß die Gründe für den Verlust eines Teils wohl schon veresterten Schätzen gemeldet hat: Gussak Ludwigs sorgfältige Vorbereitung des Materials hat der italienischen Kommission erst die nötigen Unterlagen für ihr Vorgehen an die Hand gegeben.

Einen Sonderfall bildet die Fortnahme eines *Antonello da Messina*, die von Tische als ein Akt reiner Willkür betrachtet wird, da dies Werk nicht wie jene anderen auf Grund eines Regierungsvertrages von Venedig nach Wien gelangte, sondern aus Privatbesitz. Mit welchem Rechte es nach Wien kam, ist freilich unauferklärlich; fest steht nur, und darauf beziehen sich die Italiener heute, daß das Bild im Jahre 1807 von dem in Venedig weilenden österreichischen Uebertragungs-Kommissar — Venedig damals an die Franzosen ausgeliefert — nach Triest gelangt wurde, von wo es ein Jahr später in die Wiener Galerie gelangte. Jedenfalls handelt es sich bei dieser Fortnahme um einen höchlich aufgetauchten Einfall — was schon daraus hervorgeht, daß sie erst zehn Tage nach der Fortnahme der anderen Wiber erhoben wurde —, nicht wie bei jeder Hauptmasse von Gemälden um die Erfüllung eines schon seit langem in Italien geübten Wunsch, der durch eiliges Handeln befriedigt werden sollte.

Am ungenügendsten — um kein anderes Wort zu gebrauchen — haben sich die Sieger bei der Aneignung aller *Handwritten* und *Drucke* benommen: sie nahmen eine Reihe wertvoller Handschriften, obgleich sie Karl VI. von neapolitanischen Klöstern heimlich abgetrieben, musikalische Drucke, obgleich sie von der *Martinsbibliothek* in gegenständlichem Einvernehmen eingetauscht waren, jedoch ganz besonders wertvolle Antiquitäten aus der *Martina*, für die doch, wie die *Bibliothek* 1868 selbst angab, „durch andere kostbare und seltene Werte Ersatz geleistet“ war. Nicht völlig aufzuklären ist dagegen das Verhalten der drei *Genetivigen* *Genetivigen* *Genetivigen*, die zum *Genetivigen* des *Genetivigen*

Oberhauptes des Hauses Este gehören. Wie weit der letzte Kaiser von Oesterreich noch Anspruch auf sie erheben kann, ist eine rein privatrechtliche Angelegenheit, die nur mit dem kaiserlichen Hause selbst abgemacht werden könnte. Auch befanden sich die *Genetivigen* nicht in der *Genetivigen*, der sie abverlangt wurden; nichts bestimmter wurde die *Genetivigen*, herzugeben, was man nicht hatte, damit beantwortet, daß fast des Gefordert die drei wertvollsten Handschriften der *Genetivigen* darunter die berühmte *Genetivigen* mit Gewalt als Pfand abgenommen wurden. An den Schäden, der bei dem Hin- und Hertransport den überaus wertvollen *Genetivigen* dieser unersehblichen Dokumente zugefügt wird, hat der *Genetivigen* der *Genetivigen*, der mit zehn bewaffneten *Genetivigen* den Ueberfall besorgte, nicht gedacht.

Sehr beachtenswert sind die Lehren, die Liebe in verschiedenen Zeitungsartikeln aus diesen betrüblichen Begebenheiten zieht; die Empörung, die sich der Öffentlichkeit bemächtigt habe, sei nicht etwa auf den Verlust an dem geistigen Besitz der Kunstwerke zurückzuführen, sondern nur darauf, daß ihr auf diese Weise die Machtlosigkeit des Besiegten plötzlich erschreckend klar geworden sei. Innerlich sei das Volk gar nicht an dem Verlust beteiligt gewesen und deshalb habe auch die Verteilung gegen die italienischen Gewalttaten verlesen müssen. Die Italiener hätten geahnt, daß ihnen, wo es sich doch nur um Kunst handelte, kein energischer Widerstand begegnen würde, und deshalb hätten sie auch nur einen Druck in der Richtung des *Genetivigen* *Genetivigen* *Genetivigen* auszuüben brauchen, um alles Gewünschte zu erreichen. Statt die Gegner zu schmähen, müsse man vielmehr von ihnen lernen, denn dort sei sich das Volk seiner geistigen Besitztümer ganz anders bewußt. Die italienische Kommission konnte den Hinweis auf die Konvention von 1868, in der die Wiber von Oesterreich überlassen wurden, damit beantwortet, daß diese Abtretung einen solchen Unwillen im Volke erregte, daß die Regierung zurücktreten mußte. Nur wenn ein Volk seine Stammesrechte als lebendigen Besitz fühlt, kann es sie erfolgreich verteidigen. Die Vertufung auf das formale Recht, das hier la, wie wir sahen, in den meisten Fällen klar zu Gunsten Oesterreichs spricht, kann allein nicht helfen.

E. v. B.

10. 4. 1910

107